

EINWOHNERGEMEINDE ISENTHAL



GEBÜHRENREGLEMENT

11. Dezember 2013

In Kraft gesetzt am 01. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Gebührenpflicht	2
2. Kapitel: Verwaltungsgebühren	
1. Abschnitt: <i>Gemeinderat</i>	
Eröffnung von letztwilligen Verfügungen	3
Erbenbescheinigungen	4
Quartiergestaltungsplanverfahren	5
2. Abschnitt: <i>Gemeindebaubehörde</i>	
Baubewilligungsverfahren	6
3. Abschnitt: <i>Kanzleigebühren</i>	
Kanzleigebühren	7
4. Abschnitt: <i>Übrige Kontroll- und Vollzugsaufgaben</i>	
Feuerschutz	8
3. Kapitel: Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes	
1. Abschnitt: <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
Geltungsbereich	9
Bewilligungspflicht	10
Befristung, Auflagen und Bedingungen	11
Bewilligungsentzug	12
Haftung	13
Gebühr	14
2. Abschnitt: <i>Dauernde und vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes</i>	
Bewilligungspflicht für dauernde Benützung	15
Bewilligungspflicht für vorübergehende Benützung	16
Zuständigkeit	17
Bewilligungsgebühr	18
Reduktion, Erlass	19
3. Abschnitt: <i>Näher- und Grenzbaurecht</i>	
Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergl.	20

4. Kapitel:	Übrige Benützunggebühren	
1. Abschnitt:	<i>Schulanalgen, Mehrzweckräume</i> Separate Reglemente	21
2. Abschnitt:	<i>Materialausleihen</i> Tische, Bänke, Übriges Mobiliar	22
5. Kapitel	Rechtspflegegebühren	
	Kosten und Parteientschädigung	23
	Höhe der Spruchgebühr	24
	Kostenrahmen Parteientschädigung	25
6. Kapitel	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
	Aufhebung bisherigen Rechts	26
	Inkrafttreten	27

Gebührenreglement

vom 11. Dezember 2013

Der Gemeinderat Isenthal

Gestützt auf Artikel 86 der Gemeindeordnung vom 11. April 1998 und Artikel 92 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Isenthal vom 03. April 1993,

beschliesst:

1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

1 Dies Reglement regelt die Gebühren für

2. Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
3. Die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützergebühren)
4. Die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren)

2 Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

3 Wo dieses Reglement für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Gebührenpflicht

1 Amtshandlungen der Behörden und Amtsstellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

2 Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

2 Kapitel: **Verwaltungsgebühren**

1. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 3 Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Grundgebühr	Fr.	50.00
-------------	-----	-------

Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Publikationen und erforderliche Familienscheine
Ausserordentlicher Aufwand je nach Umfang des Erbenverzeichnisses
Fr. 90,00/Std.

Artikel 4 Erbenbescheinigungen

Grundgebühr	Fr.	30,00
-------------	-----	-------

Für je auf der Bescheinigung aufgeführte Person	Fr.	5,00
---	-----	------

Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon,
Familienscheine und ausserordentlicher Aufwand

Artikel 5 Quartiergestaltungsverfahren

Bewilligungsgebühren	Fr. 300,00 bis 2'000,00
Expertenkosten	volle Verrechnung
Publikationskosten und Kosten Grundbuchamt	volle Verrechnung

2. Abschnitt: **Gemeindebaubehörde**

Artikel 6 Baubewilligungsverfahren

Bewilligungsgebühr für Wohnbauten inkl. 1 Wohnung	Fr.	300,00
Zuschlag für je weitere Wohnung	Fr.	50,00
Ökonomiegebäude	Fr.	300,00
Bewilligungsgebühr für Garagen / Parkplätze	Fr.	100,00
Bewilligungsgebühr für Tiefgaragen	Fr.	200,00
Baubewilligungsgebühr für Deponien	Fr.	200,00
Bewilligungsgebühr für Umbauten grösseren Umfanges	Fr.	200,00
Bewilligungsgebühr für Klein-, An- und Umbauten	Fr.	100,00
Bewilligungsgebühr für Reklamen	Fr.	100,00
Behandlung von meldepflichtigen Bauten ohne Baubewilligungsverfahren	Fr.	0.00

Baukontrollen und Bauabnahmen	Nach Aufwand
Baukontrollen bei Grossbaustellen	Nach Aufwand
Publikationskosten (Amtsblatt des Kantons Uri)	volle Verrechnung
Expertenkosten und Fachtechnische Beurteilung	
Durch kantonale Amtsstellen	volle Verrechnung
Ausserordentlicher Verwaltungsaufwand	Nach Aufwand
Stundenansatz bei Verrechnung nach Aufwand	Fr. 90,00/Std.

3. Abschnitt: **Kanzleigebühren**

Artikel 7 Kanzleigebühren

Leumundzeugnis	Fr.	20,00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	20,00
Unterschriftenbeglaubigungen	Fr.	10,00
(bis 5 Beglaubigungen, darüber hinaus je Beglaubigung Fr. 1,00)		
Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Kopien	Fr.	10,00
(bis 5 Beglaubigungen, darüber hinaus jede Beglaubigung Fr. 5,00)		
Wohnsitzbestätigung für Wochenaufenthalt	kostenlos	
Wohnsitzbescheinigung	Fr.	10,00
Aufenthaltsausweis (Schriftenempfangsschein)	Fr.	10,00
Bestätigung Lernfahrausweis (Wohnsitzbescheinigung)	Fr.	5,00
Steuerbestätigungen	Fr.	10,00
Kopien für Private und Vereine, schwarz	Fr.	0,20
Kopien für Private und Vereine, farbig	Fr.	1,00
Übrige Bescheinigungen nach Aufwand, mindestens	Fr.	20,00

4. Abschnitt: **Übrige Kontroll- und Vollzugsaufgaben**

Artikel 8 Feuerschutz

Kontroll- und Vollzugsaufgaben nach Aufwand, mindestens	Fr.	10,00
---	-----	-------

3. Kapitel: **Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Geltungsbereich

Das 3. Kapitel regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeindegebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 10 Bewilligungspflicht

1 Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeindegebrauch hinausgeht (Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung)

2 Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form eines Vertrages erteilt.

3 Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negative Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 11 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 12 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 13 Haftung

1 Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haftet für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

2 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 14 Gebühr

1 Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

2 Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

3 Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: **Dauernde und vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes**

Artikel 15 Bewilligungspflicht für die dauernde Benützung

1 Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten, und bauliche Anlagen, Vorbauten, (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

2 Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilnetz sind nach Rücksprache mit dem Gemeinderat bzw. Werkeigentümer zu erstellen.

Artikel 16 Bewilligungspflicht für vorübergehende Benützung

1 Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch:

- a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),
- b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c) Kehrichtcontainer,
- d) Trottoirwirtschaften, Boulevardsrestaurants,
- e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -stände,
- f) Verkaufsstände aller Art, (wie Gemüsestände, Kastanienbrater, Kioske, Blumenstände, usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensammlungen usw.),
- h) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanlässe, und dergleichen,
- i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen,

ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Artikel 17 Zuständigkeit

Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 18 Bewilligungsgebühr

1 Die Gebühren für Bewilligungen legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

2 Die Gemeindekasse erhebt die Gebühren.

Artikel 19 Reduktion, Erlass

1 Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die dauernde und vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

2 Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbsmässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige. Politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

3. Abschnitt: **Näher- und Grenzbaurechte**

Artikel 20 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

1 Für Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen werden die Entschädigungen pauschal erhoben.

2 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigung fest. Dabei ist das Interesse des Gesuchstellers, die Belastung des öffentlichen Grundes und das Ausmass des Näherbaurechtes zu berücksichtigen. Der Gemeinderat kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, teilweise oder vollständig erlassen.

4. Kapitel **Übrige Benützungsgebühren**

1. Abschnitt: **Schulanlagen, Mehrzweckräume**

Artikel 21 Separate Reglemente

Die Benützung der Räumlichkeiten Turnhalle, und Massenlager, Schulhaus, Gemeindesaal, Schulhausküche, Kulturraum Gemeindehaus, Mehrzweckraum und Sportplatz Gubeli, wird in einem separaten Reglement festgelegt.

2. Abschnitt: **Materialausleihen**

Artikel 22 Tische, Bänke, Übriges Mobiliar

Festbankgarnituren	Fr.	10,00/Stück
Mobile Lautsprecheranlage	Fr.	20,00
		Pro Tag oder Anlass

Geschirr Schulhaus- und Mehrzweckraumküche für Private und Vereine bis 50 Personen	Fr. 50,00 bis 100,00
für Private und Vereine 50 bis 100 Personen	Fr.100,00 bis Fr. 200,00
Tische, Stühle	
für Private und Vereine bis 50 Personen	Fr. 50,00 bis 100,00
für Private und Vereine 50 bis 100 Personen	Fr.100,00 bis Fr. 200,00

5. Kapitel: **Rechtspflegegebühren**

Artikel 23 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1995 (RB 2.2345)

Artikel 24 Höhe der Spruchgebühr

Für die Spruchgebühr für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel- und Widererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

a) vor der Gemeindebaubehörde	Fr. 100,00 bis 2'000,00
c) vor dem Schulrat	Fr. 100,00 bis 2'000,00
d) vor dem Gemeinderat	Fr. 100,00 bis 2'000,00

Artikel 25 Kostenrahmen Parteientschädigung

1 Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen. (RB 2.2345)

2 Parteientschädigungen werden im folgenden Umfang zugesprochen:
Fr. 100,00 bis 3'000,00

3 Im Übrigen gilt die Gebührenordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982 sinngemäss (RB 3.2512)

6. Kapitel: **Schluss und Übergangsbestimmungen**

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglementes aufgehoben.

Artikel 27 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Isenthal

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:


Pirmin Bissig


Bernhard Walker